OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302160/6/BMa/TK

Datum:
Linz, 29. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des W H, vertreten durch M M & M Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12.10.2018, GZ: Ge96-71-2018, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro herabgesetzt wird.

II. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens reduziert sich auf 150 Euro. Zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Sie haben es als gemäß § 9 VStG Verantwortliche/r der Firma H Fleischwaren GmbH in x, zu verantworten, dass die Firma nachstehende(n) ausländische(n) Staatsbürger(in innen) beschäftigt hat/haben, für diese/n dem angeführten Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde(n) und diese(r) Ausländerin innen) weder eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", eine "Blaue Karte EU", Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs 4) oder eine "Niederlassungsbewilligung - Künstler", oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder einen "Daueraufenthalt - EU" besitzt/besitzen.

Es wurde/n nachangeführte/r Arbeitnehmer beschäftigt:

Name und Geburtsdatum des Ausländers/ der Ausländer M M, x Staatsangehörigkeit KROATIEN
Tatort: Gemeinde x.
Beschäftigungszeitraum Abfrage AJ-WEB Auskunftsverfahren: 1.8.2017 bis 16.5.2018 Kontrollzeit: 19.04.2018, 10:28 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 28 Abs. 1 Z 1 lit. a i.V.m. § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese unein-bringlich ist, Ersatz-freiheitsstrafe von	Gemäß
2.000,00 Euro	34 Stunden	§ 28 Abs. 1 AuslBG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
200,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 200,00 Euro angerechnet);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher: 2.200,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wurde, der Arbeitgeber habe aufgrund der von der Arbeitnehmerin übergebenen Bescheidausfertigung annehmen können, dass eine entsprechende Beschäftigungsbewilligung bis 17.05.2018 vorliege, also für den gesamten Tatzeitraum. Der Spruch der Beschäftigungsbewilligung des AMS vom 18.05.2017 enthalte keine Einschränkung auf einen konkreten Arbeitgeber. Sollte

eine Übertretung vorliegen, handle es sich um eine reine Formwidrigkeit, für die keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bestehe und aus der vorgeworfenen Tat seien keine wie immer gearteten Nachteile für den österreichischen Arbeitsmarkt erwachsen. Wenn überhaupt sei das Verhalten eine fahrlässige geringfügige Handlung gewesen, sodass die Voraussetzungen einer Einstellung des Verfahrens vorliegen würden.
Abschließend wurden die Anträge gestellt, eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen, der Beschwerde Folge zu geben und das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben, in eventu eine Ermahnung auszusprechen und die verhängte Strafe wesentlich herabzusetzen.

2.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch eine Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 18.06.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der eine Vertreterin des Bf und ein Vertreter des Finanzamts Freistadt Rohrbach Urfahr gekommen sind.

3. Erwägungen des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

W H ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma H Fleischwaren GmbH, x. Diese Firma hat die kroatische Staatsangehörige M M von 01.08.2017 bis 16.05.2018 beschäftigt, ohne dass für diese Arbeitnehmerin eine Bewilligung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetzes vorgelegen wäre, insbesondere ist für die Arbeitnehmerin keine Beschäftigungsbewilligung zur Beschäftigung in der H Fleischwaren GmbH für den Tatzeitraum vorgelegen.
Die für die Arbeitnehmerin ausgestellte Beschäftigungsbewilligung vom 18.05.2017 war für den Arbeitgeber „B C D-R, x“ ausgestellt und hat sich auf die berufliche Tätigkeit als Gaststättenköchin bezogen.
Die Firma des Bf ist offenbar davon ausgegangen, dass die Ausländerin auch aufgrund der für eine andere Firma ausgestellten Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden könne. Die Arbeiterin wurde ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und am 04.05.2018 wurde ein Antrag auf weiterfolgende Beschäftigungsbewilligung beim AMS in Linz gestellt.
Gegen die von der belangten Behörde festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, wonach von einem Einkommen von 3.000 Euro, einem durchschnittlichen Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen wurde, wurde kein Vorbringen erstattet.

Amtsbekannt ist, dass der Bf im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.01.2019, GZ: LVwG-301792/5/BMa/TK, bereits wegen einer im Jahr 2016 verübten Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) rechtskräftig verurteilt wurde. Die Aufforderung zur Rechtfertigung in diesem Verfahren wurde vom Bf am 12.09.2017, ca. ein halbes Jahr vor der diesem Verfahren zugrunde liegenden Kontrolle, vom Bf übernommen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten erstinstanzlichen Akt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18.06.2019 ergibt. Von keiner der anwesenden Parteien wurde bestritten, dass die kroatische Staatsangehörige M M im Zeitraum von 01.08.2017 bis 16.05.2018 von der Firma H Fleischwaren GmbH, x, als Arbeiterin beschäftigt wurde und keine arbeitsmarktrechtliche Genehmigung für eine Beschäftigung in der Firma des Bf hatte. Weil gegen die von der belangten Behörde geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnisse nichts vorgebracht wurde, werden diese auch dem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugrunde gelegt. Das Datum der Übernahme der Aufforderung zur Rechtfertigung im erstinstanzlichen Verfahren, gegen dessen abschließendes Erkenntnis Beschwerde erhoben und das Verfahren LVwG-301792 geführt wurde, ergibt sich aus dem erstinstanzlichen Akt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Folgende Rechtsvorschriften sind rechtlich relvant:

§ 3 Abs. 1 AuslBG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
„Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.“

§ 28 Abs. 1 AuslBG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
„Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer
a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, oder
.....
bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro“

§ 9 Abs. 1 VStG
„Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.“

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Firma H Fleischwaren GmbH, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit der zur Vertretung nach außen Berufene der Bf ist, die kroatische Staatsangehörige im Zeitraum vom 01.08.2017 bis 16.05.2018 beschäftigt, ohne dass für diese Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber eine entsprechende arbeitsmarktrechtliche Bewilligung erteilt oder ausgestellt wurde und diese Ausländerin hat auch keine entsprechende Bewilligung zur Ausübung ihrer Tätigkeit für die Firma des Bf besessen.
Der Bf hat damit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Zum Verschulden des Bf wird ausgeführt:

§ 5 Abs. 1 und 2 VStG:
„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

3.3.4. Zur Verschuldensseite bringt der Bf vor, die Übertretung beruhe auf einem Rechtsirrtum, sei er doch der Meinung gewesen, er könne die Ausländerin aufgrund der vorliegenden Beschäftigungsbewilligung auch in seinem Betrieb beschäftigen. Dem ist entgegenzuhalten, dass er als Verantwortlicher sich darüber informieren hätte müssen, ob eine Beschäftigung aufgrund einer für einen anderen Arbeitgeber ausgestellte Beschäftigungsbewilligung zulässig ist. Weil er sich nicht bei der dafür zuständigen Stelle rechtzeitig erkundigt hatte, ist ihm die vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zurechenbar.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ist von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 3.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Diese unwidersprochen gebliebenen Angaben werden auch dem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugrunde gelegt. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die belangte Behörde bei Verhängung der Strafe einen Betrag von 2.000 Euro festgesetzt hat.

Von der Vertreterin des Bf wurde in der mündlichen Verhandlung die Anwendung des § 20 VStG und Herabsetzung der Strafe beantragt.

Aufgrund des beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Verfahrens LVwG-301792 ist amtsbekannt, dass gegen den Bf bereits eine rechtskräftige Verurteilung nach dem AuslBG vorliegt. Zwar ist hier noch von keinem Wiederholungsfall auszugehen, ist die Rechtskraft im Verfahren LVwG-301792 doch erst nach der Begehung der hier gegenständlichen Tat eingetreten. Straferschwerend ist aber zu werten, dass die Tat nach Kenntnisnahme des Bf von der Einleitung des gegen ihn geführten Verfahrens LVwG-301792 wegen Übertretung des AuslBG, also bei anhängigem Verfahren, begangen wurde.
Der Strafrahmen für die vom Bf begangene Übertretung ist mit 1.000 Euro bis 10.000 Euro festgelegt. Demnach hat die belangte Behörde mit einem Strafbetrag

von 2.000 Euro nicht die Mindeststrafe für die unberechtigte Beschäftigung einer Ausländerin verhängt.
In Anbetracht dessen, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 2.000 Euro gleich hoch ist wie die Mindeststrafe bei Tatbegehung im Wiederholungsfall ist, der hier aber nicht vorliegt, aber straferschwerend die Tatbegehung bei offenem Verfahren und die unrechtmäßige Beschäftigung der Ausländerin über einen Zeitraum von ca. 9 ½ Monate, sowie strafmildernd, dass der Bf hinsichtlich der Gültigkeit der Beschäftigungsbewilligung der Ausländerin in einem Rechtsirrtum befangen war, zu werten ist, konnte die verhängte Strafe auf 1500 Euro herabgesetzt werden. Durch die Anmeldung der Arbeitnehmerin zur Sozialversicherung hat der Bf dokumentiert, dass er die Arbeiterin nicht illegal beschäftigen wollte und er hat das Arbeitsverhältnis mit ihr auch sofort nach Bekanntwerden, dass diese ohne entsprechende Bewilligung beschäftigt ist, gelöst, was ihm ebenfalls zu Gute zu halten und in spezialpräventiver Sicht zu werten ist. Bei der Strafausmessung war auch zu berücksichtigen, dass – entgegen den Ausführungen des Bf – nicht davon ausgegangen werden kann, dass sein Verschulden nur ein Geringes ist, ist doch augenfällig, dass sich der Bescheid, mit dem die Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, nicht an ihn oder seine Firma als Arbeitgeber gerichtet hat.
Auch unter Bedachtnahme auf die geschätzten, unwidersprochen gebliebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf konnte mit der herabgesetzten Strafe das Auslangen gefunden werden um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Handelns vor Augen zu führen. Die Verhängung der Strafe in dieser Höhe ist aber aus generalpräventiven Gründen geboten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde nicht in Relation der Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe zur Obergrenze der Geldstrafe festgesetzt, sondern sehr milde bemessen. Eine Anpassung dieser durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann wegen des Grundsatzes des Verbots der reformatio in peius nicht erfolgen.

Die Anwendung des § 20 VStG, zur Herabsetzung der Strafe unter das Mindestmaß, wie von der Vertreterin des Bf in der mündlichen Verhandlung beantragt, kann schon deshalb nicht erfolgen, weil in einem solchen Fall die Strafmilderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen müssen, wobei es nicht auf die Anzahl der Strafzumessungsgründe, sondern auf deren Abwägung ankommt. Unter Abwägung der Milderungsgründe gegenüber den Straferschwerungsgründen kann nicht von einem Überwiegen ersterer ausgegangen werden.
Auch die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung (§ 45 Abs. 1 VStG)liegen schon deshalb nicht vor, war das Verschulden des Bf doch nicht bloß ein geringes.

Zu II: Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, waren für das Rechtsmittelverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen und die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens entsprechend herabzusetzen.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann